

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2013

Mittwoch, 24. Juli

Nr. 15



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-10
Jubilare	10
Einrichtungen	11
Vereinsnachrichten	12-13
Kirchennachrichten	13

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Freitag, 26. Juli 2013**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 7. August 2013**

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0 (außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0351 50178880
Strom	0351 50178881

Spruch des Tages
Gib jedem Tag die Chance,
der schönste deines Lebens
zu werden.
Mark Twain

NEUES VOM AMT

Beschlüsse Gemeinderat vom 15. Juli 2013

Beschluss-Nr. 40/2013:

Der Gemeinderat beschließt

1. Die Gemeinde Nünchritz tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 dem Tourismusverband Sächsisches Elbland e.V. bei.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 41/2013:

Der Gemeinderat beschließt

Den Auftrag zur Realisierung der Ausstattung Rathaus Nünchritz mit PC-Technik, Los 1: Zero-Clients erhält der Bieter Canon Business Center GmbH mit Sitz in 01277 Dresden, Enderstraße 94, für das Angebot in Höhe von 10.884,93 Euro (brutto).

Beschluss-Nr. 42/2013:

Der Gemeinderat beschließt

Den Auftrag zur Realisierung der Ausstattung Rathaus Nünchritz mit PC-Technik, Los 2: Software erhält der Bieter Comparex AG mit Sitz in 04329 Leipzig, Blochstraße 01, für das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 13.905,49 Euro (brutto).

Beschluss-Nr. 43/2013:

Der Gemeinderat beschließt

1. Der Auftrag im Rahmen der Herrichtung der Außenanlagen in der Kindertagesstätte Merschwitz, Baulos: Außenanlagen Spielplatz 2. BA wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma R. Reichert Garten- und Landschaftsbau aus 01587 Riesa mit einer Auftragssumme in Höhe von 16.291,20 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 13.06.2013 den Auftrag an die Firma R. Reichert zu erteilen.

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Nünchritz am Montag, dem 29. Juli 2013, 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1 – Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 01.07.2013
3. Information zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung der NSG „Elbleiten“ und „Seußlitzer Gründe“ durch Herrn Pfeiffer (LRA UA)
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau eines Gartengerätehauses Nordstraße 16 in Nünchritz, Flurstück Nr. 153/1 Gemarkung Nünchritz
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO für die Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses und Ersatzneubau Garage, Merschwitzer Straße 6 in Neuseußlitz, Flurstück 101/1 und 102, Gemarkung Neuseußlitz
6. Urnenfriedhof Nünchritz, Sanierung und funktionelle Erweiterung 3. Bauabschnitt – Beauftragung des Folgeauftrags zur Lieferung und Montage von Urnenstelen auf dem Urnenfriedhof Nünchritz
7. Vergabe der Bauleistungen zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen im Gemeindegebiet Nünchritz
8. Vergabe der Bauleistungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden am Elbradweg im Gemeindegebiet Nünchritz
9. Bauvorhaben Neubau der Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Nachtrag Baulos 5 – Außenputz/WDVS
10. Vergabe von Bauleistungen zur Dach- und Fensterbanderneuerung über dem Sanitärtrakt der Grundschulsporthalle – Baulos Tischlerarbeiten/Fenster
11. Vergabe von Bauleistungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Sportgebäude Nünchritz, Baulos 1 – Entkernung und Abbrucharbeiten einschl. Instandsetzung Außenanlagen
12. Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung einer Hochwasserschutzmauer Am Ufer 17a
13. Informationen des Bürgermeisters
14. Anfragen der Ausschussmitglieder

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55. 159) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat Nünchritz am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Nünchritz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Nünchritz, Merschwitz, Grödel, Leckwitz, Roda, Goltzscha, Neuseußlitz und Weißig.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Nünchritz“, der bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr Nünchritz und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren Nünchritz, Grödel, Roda, Weißig, Merschwitz, Neuseußlitz, Goltzscha und Leckwitz.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
- (5) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im Sächsischen Brandschutzgesetz Aufgaben hinaus wahrnehmen, wenn dadurch deren Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst nach G 26 Stufe I,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Die Gemeindefeuerwehrleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleiters.
Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Feuerwehrausschuss sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet grundsätzlich, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Dienstteilnahme oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrangehörigen durch den Gemeindefeuerwehrleiter über den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Jugendfeuerwehrwart, den Kassenwart und den Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter und die Mitglieder des Ortswehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beiträge.

- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Sie können darüber hinaus vom aktiven Dienst für die Dauer von bis zu 5 Jahren auf Antrag mit Angabe der Gründe freigestellt werden. Die Genehmigung der Ruhezeit bestätigt der Bürgermeister auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehrleitung schriftlich. Beim Wiedereintritt in den aktiven Dienst sind die Bestimmungen des § 18 SächsBRKG, der FwDV 2 sowie des Unfallschutzes zu berücksichtigen.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder treten in die Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr über, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind. Die Dienst- und Einsatzbekleidung kann den Mitgliedern überlassen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter setzt die Mitglieder schriftlich über den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung in Kenntnis.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind angehalten, sich weiterhin aktiv an der Ausgestaltung des Feuerwehrlebens in der jeweiligen Ortsfeuerwehr als auch der Gemeindefeuerwehr zu beteiligen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindefeuerwehrleitung/Ortswehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart und der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wahlprotokolle sind dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrlers, des Jugendfeuerwehrlers, des Kassenwartes und des Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrlers nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 15 Kameradschaftskasse

- (1) Die Gemeindefeuerwehr richtet eine Kameradschaftskasse ein, der in der Regel folgende Einnahmen zufließen:
 - Zuwendungen der Gemeinde,
 - 75 % der gezahlten Vergütungen für Personal aus Einsätzen der Feuerwehr,
 - Überschüsse aus Veranstaltungen,
- (2) Die Einnahmen der Kameradschaftskasse sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt die Gemeindefeuerwehrleitung. Die Gemeindefeuerwehrleitung kann den Gemeindefeuerwehrlers, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei durch den Bürgermeister zu bestimmenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu informieren.
- (4) Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen, er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.
- (5) Für die Bildung einer Ortsfeuerwehrrkasse gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 16 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Der Kassenwart wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Kassenwart darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und Auszahlungsanweisungen des Gemeindefeuerwehrlers bzw. Ortswehrlers leisten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 22.05.2000 außer Kraft.

Nünchritz, den 18.06.2013



Gerd Barthold
Gerd Barthold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

NACHRUF FÜR

Reinhard Raabs

Feuerwehrmann der Ortsfeuerwehr Roda

Reinhard Raabs war seit 1969 Feuerwehrmann der OFW Roda, 1980 übernahm er das Amt des Stellvertreters des Ortswehrlers. Sein Wirken und sein Engagement in der Ortsfeuerwehr, wurden von allen Feuerwehrleuten auch über die Dorfgrenzen hinaus geachtet und anerkannt. Er war ein Eckpfeiler der Rodaer Feuerwehr. Mit besonderem Stolz erfüllte ihn die Verleihung der Ehrenurkunde und Ehrenkreuz in Gold am 28.01.2011 für 40-jährige aktive Dienstteilnahme.

Blieben wird von Reinhard Raabs in der Erinnerung der Feuerwehrleute und Bürger von Nünchritz, ein Bild eines Feuerwehrmannes der mit Hingabe für die Sicherheit und den Schutz anderer Bürger der Gemeinde immer da war.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Nünchritz, im Juli 2013

Gemeindefeuerwehrlers
Wolfgang Sax

Ortsfeuerwehren
der Gemeinde Nünchritz

Öffentliche Bekanntmachung

**Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde**

VKZ LNO 270171
Unternehmensverfahren K 8572 OU Zschaiten/Roda
Gemeinden Nünchritz, Glaubitz,
Stadt Großenhain
Landkreis Meißen

Änderungsbeschluss Nr. 2
zur geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes

1. Hinzuziehung und Ausschluss von Flächen

Das mit Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen vom 26.08.2009 sowie Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 16.09.2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensverfahrens der Ländlichen Neuordnung K 8572 OU Zschaiten/Roda wird hiermit geringfügig geändert.

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung, werden folgende Flurstücke in das Verfahren einbezogen bzw. ausgeschlossen.

Folgende Flurstücke werden in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen:

Gemeinde: Nünchritz
Gemarkung: Zschaiten
Flurstück Nr.: 65/5, 65/11, 68/2, 68/6, 68/9, 72/4, 72/5,
173/2, 353/1

Gemeinde: Glaubitz
Gemarkung: Glaubitz
Flurstück Nr.: 639

Gemeinde: Stadt Großenhain
Gemarkung: Wildenhain
Flurstück Nr.: 446

Folgendes Flurstück wird aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemeinde: Nünchritz
Gemarkung: Zschaiten
Flurstück Nr.: 48/16

Die Fläche der einbezogenen Flurstücke beträgt ca. 11610 m². Die Fläche des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt 35 m². Das geänderte Neuordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 432 ha.

Die neue Abgrenzung ist in den Änderungskarten zur Gebietskarte (Anlagen 1, 2 und 3 zum Änderungsbeschluss) parzellenscharf dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Bekanntgabe und Auslegung des Änderungsbeschlusses

Die Gebietsänderung wird den beteiligten Grundstückseigentümern durch Übersendung einer Abschrift dieses Beschlusses bekannt gegeben.

Weiterhin erfolgt die öffentliche Bekanntmachung. Der Beschluss sowie die Änderungskarten zur Gebietskarte liegen in der Gemeindeverwaltung Nünchritz
Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz
und in der Stadtverwaltung Großenhain
Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Werden die Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Behörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, dem Grundbuchamt die entsprechenden Urkunden sowie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

6. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn:

- die Nutzungsart der Grundstücke geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG);
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- und Lehmgruben und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG);
- Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen dieser Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Bei Verstößen gegen Buchstabe c) muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind entgegen Buchstabe d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwerhandlungen gegen die vorgenannten Anordnungen sind gemäß § 154 FlurbG ordnungswidrig und können mit Geldbußen geahndet werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen ist für den Erlass des Änderungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AG-FlurbG).

Einbeziehung der Flurstücke 65/5, 65/11, 68/2, 68/6, 68/9, 72/4, 72/5 und 173/2 der Gemarkung Zschaiten sowie Ausschluss des Flurstückes 48/16 der Gemarkung Zschaiten

Die einzubeziehenden Flurstücke sind als Rest- bzw. Splitterflächen aus der Straßenbaumaßnahme S 40 – Ortsumfahrung Zschaiten hervorgegangen. Die Hinzuziehung liegt im vorhandenen Regelungsbedarf, im ungünstigen Zuschnitt der Flurstücke, im räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Verfahrensgebiet und in der übergreifenden Nutzungssituation begründet. Das Flurstück 48/16 der Gemarkung Zschaiten ist ebenfalls aus der Straßenschlussvermessung S 40 – Ortsumfahrung Zschaiten hervorgegangen. Als Bestandteil des Abzweiges Zschaiten befindet es sich bereits im Eigentum der Gemeinde Nünchritz. Wegen des fehlenden Regelungsbedarfes und um eine Verschmelzung mit den übrigen, außerhalb des Verfahrensgebietes befindlichen Straßenflurstücken zu ermöglichen, wird es aus der Flurbereinigung ausgeschlossen.

Die neue Abgrenzung des Verfahrens verläuft somit im Bereich der Gebietsänderung entlang der in der Straßenschlussvermessung festgelegten Grenzen der S 40 bzw. des Abzweiges Zschaiten.

Einbeziehung der Flurstücke 639 der Gemarkung Glaubitz und 353/1 der Gemarkung Zschaiten

Der entlang der Gemarkungsgrenze Zschaiten/Glaubitz verlaufende, örtlich vorhandene Feldweg befindet sich im Bereich der zuzuziehenden Flächen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des bisherigen Verfahrensgebietes. Um im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein zusammenhängendes Wegeflurstück mit der erforderlichen Breite auszuweisen und somit die Erschließung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen sicherzustellen, ist die Einbeziehung der Flächen erforderlich.

Einbeziehung des Flurstückes 446 der Gemarkung Wildenhain
Die Teilnehmergemeinschaft beabsichtigt, auf der Grundlage des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG, den Weg von Weißig zur Gemarkungsgrenze Wildenhain auszubauen. Um auch den zweiten in der Gemarkung Wildenhain vorhandenen Weg anbinden zu können, ist die geringfügige Ausdehnung der Aus-

bautätigkeiten auf das Wegeflurstück 446 der Gemarkung Wildenhain und somit dessen Einbeziehung in das Flurbereinigungsverfahren erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Im 2009 angeordneten Flurbereinigungsverfahren K 8572 OU Zschaiten/Roda sind die Wertermittlung, der Ausbau der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sowie die Festlegung und Vermessung der Gewannen weitgehend abgeschlossen. Die sofortige Ausdehnung der Bearbeitung auf die einbezogenen Flächen ist Voraussetzung für den Abschluss der genannten, sowie für die Einleitung der anschließenden Verfahrensschritte. Außerdem wird der Ausbau des Weges von Weißig zur Gemarkungsgrenze Wildenhain zu 83 % aus Mitteln der Europäischen Union und des Bundes gefördert. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid ist vorhanden. Sollte die Ausführung der Maßnahme 2013 nicht erfolgen können, sind diese Mittel zurückzugeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses ist sowohl im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten, damit die Durchführung des Verfahrens unabhängig von ein-gelegten Widersprüchen fortgesetzt werden kann.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Meißen eingegangen sein.

Großenhain, den 20.06.2013

gez. Wilhelms

Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

Vollzug der Naturschutzgesetze

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ (Rechtsanpassung und Neuabgrenzung der NSG „Elbleiten“ und „Seußlitzer Gründe“)

Das Landratsamt Meißen beabsichtigt als sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde, auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Ziff. 1, 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 16 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) die Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“, welches aus den NSG „Elbleiten“ und „Seußlitzer Gründe“ nebst Erweiterungsflächen bestehen soll, im Landkreis mit einer Verordnung vorzunehmen.

Die Auslegung des Verordnungsentwurfes findet vom 23. Juli 2013 bis zum 23. August 2013 im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen, Remonteplatz 10 in 01558 Großenhain im Zimmer 005 während der Sprechzeiten statt.

Die Gemeinde ist als Träger öffentlicher Belange mit seiner Stellungnahme gegenüber dem LRA am Verfahren beteiligt. Grundstückseigentümer oder anderweitig Betroffene sollten Gebrauch von der Auslegung machen und sich über diese Änderungen informieren.

Landratsamt Meißen

Kreisumweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013

Am Sonnabend, dem 6. Juli, hat sich die Bürgerinitiative „Hochwasser Nünchritz 2013“ gegründet. Zur Gründungsversammlung waren ca. 180 Personen gekommen, von denen 158 Personen unterschrittlich ihre Mitgliedschaft bekundet haben. Einstimmig wurde die Satzung, die jedem Mitglied ausgehändigt worden war, bestätigt. Insgesamt lagen 403 Unterstützungssunterschriften vor. Die Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013 verfolgt das Ziel, sich für einen wirksamen Hochwasserschutz für die vom Hochwasser der Elbe bedrohten Teile der Gemeinde Nünchritz einzusetzen. Dabei geht es besonders um den Ausbau und die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen sowie um die Garantie eines ausreichenden Abflusses des Elbwassers für den Fall, dass die Hochwasserschutzanlagen überflutet werden. Die Maßnahmen sollen 2015 abgeschlossen sein, nachdem die Planungsunterlagen der Bevölkerung vorgelegt wurden.

Die Bürgerinitiative arbeitet nach demokratischen Grundsätzen, parteilich unabhängig. Jedes Verhalten, das zu Diffamierungen führt, ist untersagt. Die Bürgerinitiative verfügt nicht über eigene finanzielle Mittel. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

Durch Berichterstattungen in der SZ, im MRD, konnte der Eindruck entstehen, wurden Mitglieder verunsichert, dass der Vorstand der Bürgerinitiative hinter den Personen steht, die für eine staatlich unterstützte Umsiedlung kämpfen. Der Vorstand hat sich damit eingehend befasst und eindeutig erklärt, dass satzungsgemäß eine Umsiedlung von der Bürgerinitiative nicht unterstützt wird. Mit einer Umsiedlung werden persönliche Interessen verfolgt. Diese Personen können natürlich auch Mitglied der Bürgerinitiative sein. Denn für den wirksamen Hochwasserschutz in der gesamten Gemeinde, verbunden mit Erhalt und Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen bei uns, treten auch sie ein. Die Darstellung in der SZ, dass die Bürgerinitiative eine Antwort vom Leiter Wiederaufbaustab in Sachsen auf den Wunsch nach Umzug aus dem Überflutungsgebiet erhalten hat, ist insofern falsch, da der Briefwechsel (21.06. / 02.07.) noch vor der offiziellen Gründung der Bürgerinitiative und Verabschiedung unserer Ziele stattgefunden hat. Bei Auswertung der Berichterstattung durch die Medien könnte der Eindruck entstehen, dass unsere Initiative geschwächt, wenn nicht gar verhindert werden soll.

Aufgewertet wurde die Gründungsversammlung durch die Teilnahme der Landtagsabgeordneten S. Fischer (CDU), T. Jurk (SPD), K. Lauterbach (Linke), J. Lichdi (Bündnis 90/Grüne) und des Bürgermeisters G. Barthold, der Mitglied geworden ist.

Die Versammlung wählte mit großen Mehrheiten Udo Schmidt als Vorsitzenden, Lutz Otto als Stellvertreter sowie Mario Bergmann, Heiko Sander, Jürgen Schmidt und Mario Skopp als Beisitzer.

Wortbeiträge der Teilnehmer:

S. Fischer (CDU): verteidigt Handeln der Staatsregierung, will Verantwortliche nach Nünchritz holen. **T. Jurk (SPD):** fordert Aufklärung, warum in Nünchritz noch nichts passiert ist, empfiehlt der Bürgerinitiative, sich rechtlich stark zu machen und Infos an die Landtagsabgeordneten zu geben. **G. Köhler:** fordert ökologischen Hochwasserschutz, Festigung der Deichanlagen durch Schafe. **S. Kranke:** schildert Erfahrungen mit den Behörden/HW-Schutzmauer. **BM G. Barthold:** Absiedlungspläne. **U. Schmidt:** Zustimmung zu HW-Schutzmaßnahmen an Privatgrundstücken erst geben, wenn Konzept öffentlich vorgestellt und geprüft worden ist; ersatzlose Kündigung der Gebäudeversicherung, wer ist betroffen?; Bürgerinitiative tritt für alle Ortsteile an der Elbe ein. Von Diesbar bis Grödel/Vogelberg. **Bischoff:** Elbe kommt aus Tschechien!, **R. Neumann:** Messdaten ermittelt; fordert Sachverstand statt blindem Aktionismus. **M. Skopp /Hamburg:** Leitet Anliegen weiter an „JFK-Clan“, **Chr. Heckmann:** jeder kann zum Schutz beitragen, **G. Thalmann:** Ge-

richt. **K. Jonack:** Verbindung zu anderen HW-Bürgerinitiativen? **M. Helm:** Planung des HW-Schutzes enthält viele Fehler. **J. Schmidt:** Freiwilliger gesucht, der Homepage aufbaut.

Als nächste Aufgaben sind vorgesehen:

Umwelt-Minister und Landestalsperrendirektion nach Nünchritz holen; zur Verbesserung der Vorhersage der Wasserstände bei Hochwassergefahr Rechenmodell für Nünchritz entwickeln; Reparatur/Sanierung der beschädigten Dämme und Mauern vorantreiben; T-Shirts „Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013“ drucken und anbieten, Reinerlös als Spende an das Spendenkonto der Gemeinde; Verbindung mit anderen gleichgelagerten BI's aufnehmen; Internetplattform einrichten; Landtagsabgeordnete mit Hintergrundinformationen versorgen; Mitglieder werben.

Der Bürgerinitiative sind mit Stand 15.07.2013 182 Personen beigetreten, weitere 233 Personen haben erklärt, die Bürgerinitiative zu unterstützen. Je mehr Personen in die Bürgerinitiative eintreten, desto deutlicher werden wir gehört werden. MP Tillich hat sich bereits gezwungen gesehen, sich mit unseren Aktivitäten zu befassen. Es darf kein Nachlassen geben.

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am 23. August, Beginn 19.00 Uhr, in der Wacker-Sporthalle statt. Halten sie sich den Termin frei! Sagen Sie den Termin weiter!

Landratsamt Meißen

Förderung des Wiederaufbaus nach der Flut

Landkreis richtet Informationsplattform im Internet ein

Die Sächsische Staatsregierung hat am Freitag die Richtlinie Hochwasserschäden 2013 verabschiedet. „Auf der Basis dieser Vorschrift können nun u. a. Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Genossenschaften und Kommunen einen finanziellen Zuschuss für ihre flutbedingten Wiederaufbaumaßnahmen bekommen“, sagte heute Landrat Arndt Steinbach. Privatpersonen erhalten in der Regel bis zu 50 Prozent der Gebäudeschäden ersetzt. Zuschüsse in dieser Höhe gibt es auch zur Beseitigung von Schäden, die die Flut an Gewerberäumen und gemeinschaftlich genutzten Wegen von Vereinen und in Kleingartenanlagen angerichtet hat. Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5.000 Euro berücksichtigt, bei Vereinen liegt die Grenze bei 2.000 Euro und bei Kommunen bei 10.000 Euro.

Umfangreiche staatliche Hilfsleistungen gibt es außerdem für Unternehmen bis zu 500 Mitarbeiter. Der Zuschuss beträgt danach 50 Prozent des entstandenen Schadens bis zu einer maximalen Höhe von 100.000 Euro, in Härtefällen bis 200.000 Euro.

„Den Anträgen auf eine entsprechende Förderung sind eine Bestätigung der jeweils zuständigen Gemeinde, dass die beantragte Maßnahme in der Gebietskulisse des Hochwassers 2013 liegt, sowie ggf. erforderliche Genehmigungen beizufügen“, erläuterte Landrat Steinbach.

Die nicht-kommunalen Träger von Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur, z. B. von sozialen, kulturellen, Sport-, Umwelt- und Bildungseinrichtungen rief Landrat Steinbach auf, die hochwasserbedingten Schäden schnellstmöglich gegenüber der jeweiligen Sitzgemeinde anzuzeigen. „Eine finanzielle Förderung gibt es nur für die Maßnahmen, die im jeweiligen kommunalen Wiederaufbauplan enthalten sind.“

Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasser vermieden oder zumindest reduziert werden. Ist wahrscheinlich, dass Hochwasserereignisse wiederkehrend erhebliche Schäden verursachen, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle im Einzelfall unterstützt. Geschädigte bekommen durch einen 50-prozentigen Zuschuss den Schaden teilweise ersetzt, der ihnen durch das Hochwasserereignis entstanden ist. Es steht ihnen frei, diese Mittel für einen Wiederaufbau an anderer Stelle zu verwenden.

Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank. Anträge auf staatliche Zuschüsse können vom 16. Juli an bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gestellt werden. Privatpersonen und Vereine haben bis Ende 2014 Zeit, dort Zuschüsse zu beantragen, Unternehmen bis Ende 2013. Für das Verfahren bei Schäden an Straßen und Brücken ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig. Die Betroffenen können sofort mit der Schadensbeseitigung beginnen, es gilt der sogenannte förderunschädliche Maßnahmebeginn. Ausgaben für den Wiederaufbau werden dabei grundsätzlich auch dann gefördert, wenn die entsprechende Bewilligung erst später erfolgt. Der Landkreis Meißen hat auf seiner Homepage www.kreis-meissen.de eine Informationsplattform „Hochwasserhilfen“ eingerichtet. „Hier erhalten die von Hochwasser Betroffenen gebündelt zahlreiche Informationen über die unterschiedlichsten Unterstützungsmaßnahmen und zu weiterführenden Links“, sagte Landrat Steinbach. Zudem werde der Landkreis weiterhin im Rahmen seiner Pressemitteilungen fortlaufend über die entsprechenden Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus berichten.

Formulare und Richtlinien können in der Gemeindeverwaltung Nünchritz per Papierform abgeholt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.sab.sachsen.de oder www.sachsen.de.

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)

Betrüger wollen Kontodaten von Hochwasserbetroffenen haben
Wie der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) von einem betroffenen Bürger erfahren hat, sind derzeit Betrüger unterwegs, die angeblich im Auftrag des ZAOE an der Haustür von Hochwasserbetroffenen klingeln. Dort versuchen sie, fehlende Kontodaten für die Erstattung von Entsorgungskosten des ZAOE an die Betroffenen zu erfahren. Der Zweckverband hat Niemanden beauftragt, auf diesem Wege Kontodaten zu ermitteln und warnt davor, an der Haustür persönliche Daten herauszugeben. Betroffenen sollten sich gegebenenfalls an die Polizei wenden. Geschäftsstelle des ZAOE
Tel. 0351-40404800, presse@zaoe.de, www.zaoe.de

Leider schlich sich in der letzten Ausgabe bei dem Spendenbeitrag ein redaktioneller Fehler ein. Hier die Richtigstellung:

Spendenaktionen für die Flutopfer



Am Montag, dem 8. Juli 2013 konnte der Bürgermeister Gerd Barthold (l.) eine weitere Spende in Höhe von 1200,- Euro in Empfang nehmen. Diese Summe wurde durch die Firma VIDOMED, einem Pflegedienst aus Dortmund, gesammelt und in einem symbolischem Akt von den Mitarbeitern Sarah Ben Mtir und Maik Liebezeit, einem gebürtigem Nünchritzer, übergeben. Für diese und allen anderen Engagements zu Gunsten der Flutkatastrophe zu spenden, möchte sich die Gemeinde herzlichst bedanken.

Es sollte ein traumhafter Urlaub werden . . .

Ganz entspannt flogen wir in unseren Jahresurlaub in den Süden. Wir waren glücklich, das Regenwetter in Deutschland zurückzulassen. Der Schreck war groß, als wir von den Hochwassergebieten zuerst im Süden Deutschlands über die Medien erfuhren. Zum Glück war ja noch keine Rede von der Elbe . . .

Über den täglichen Telefonkontakt mit zu Hause erfuhren wir jedoch die Schreckensbotschaft, dass nun auch die Elbe wieder einmal rasend schnell anstieg. Da wir direkt an der Elbe ein Haus besitzen, waren die letzten Tage unseres Urlaubes von ständiger Unruhe begleitet. Endlich landete unser Flieger am 4. Juni um 23 Uhr in Dresden. Schon von dort aus konnten wir die schrecklichen Ausmaße erahnen. Zu Hause angekommen stand die Elbe schon vor unserer Haustür. Schnell packten wir noch die allernötigsten Dinge zusammen und wurden gleich am nächsten Morgen evakuiert. Viele fleißige Hände halfen uns noch kurz davor, den Keller zu beräumen und Türen auszubauen. Die Hoffnung, dass es dieses Mal nur den Keller betrifft, zerschlug sich jedoch schnell. Alle Möbel mußten entsorgt; die Wände und Fußböden entschlammt und trockengelegt werden. Dabei standen wir jedoch nicht allein da. Viele fleißige Helfer unterstützten uns beim Beräumen und Säubern unseres Hauses. Ganz besonders freuten wir uns über die kostenlose Bereitstellung von Geräten, die uns zur Haustrocknung und -säuberung zur Verfügung gestellt wurden. Hierbei gilt unser besonderer Dank der Familie Jähnigen, dem Pfarrer Zink und den vielen bekannten und unbekannteten Helfern. Riesig war meine Freude und Überraschung, als ich am ersten Arbeitstag in der Kindertagesstätte Glaubitz von meinen Kolleginnen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Glaubitz sowie dem Bürgermeister Herrn Thiemiig mit einer großzügigen Geldspende bedacht wurde. Auf diesem Wege möchte ich mich dafür ganz herzlich bedanken! Andrea Taeger

Die Gemeindeverwaltung und Ihr Bürgermeister gratulieren ganz herzlich den

Altersjubilaren

Diesbar-Seußlitz

Frau Eveline Möbius am 30.07. zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Lehmann am 31.07. zum 72. Geburtstag
Herrn Manfred Fehrl am 05.08. zum 76. Geburtstag

Grödel

Frau Elisa Banket am 29.07. zum 76. Geburtstag
Herrn Peter Fischer am 03.08. zum 75. Geburtstag

Leckwitz

Herrn Wolfgang Berger am 25.07. zum 82. Geburtstag
Frau Juliane Jahn am 03.08. zum 86. Geburtstag

Merschwitz

Herrn Hermann Richter am 31.07. zum 91. Geburtstag
Herrn Alfred Grille am 04.08. zum 78. Geburtstag
Herrn Helmut Küster am 04.08. zum 97. Geburtstag
Frau Christine Wendler am 05.08. zum 73. Geburtstag

Neuseußlitz

Frau Johanna Seifert am 25.07. zum 83. Geburtstag
Herrn Siegfried Münch am 30.07. zum 78. Geburtstag
Herrn Gerhard Zschiesche am 01.08. zum 78. Geburtstag

Nünchritz

Herrn Heinz Winter am 25.07. zum 79. Geburtstag
Herrn Georg Seifert am 26.07. zum 72. Geburtstag
Frau Anita Claus am 28.07. zum 74. Geburtstag
Frau Margrid Hoffmann am 29.07. zum 72. Geburtstag
Frau Helene Tesch am 30.07. zum 77. Geburtstag
Herrn Rudolf Raab am 31.07. zum 79. Geburtstag
Frau Annelies Altmann am 01.08. zum 87. Geburtstag
Frau Gertraude Thomas am 01.08. zum 78. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Otto am 02.08. zum 78. Geburtstag
Herrn Hans Günther Seelmann am 02.08. zum 88. Geburtstag
Herrn Wilfried May am 03.08. zum 73. Geburtstag
Frau Ruth Geißler am 04.08. zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Jacob am 05.08. zum 75. Geburtstag
Herrn Johann Müller am 06.08. zum 70. Geburtstag
Frau Gertraude Dämmig am 07.08. zum 84. Geburtstag

Zschaiten

Herrn Eduard Grondys am 06.08. zum 80. Geburtstag
Herrn Dieter Wachtel am 06.08. zum 74. Geburtstag